



## 5. FCG – Newsletter im Schuljahr 2023/24

Wien, 22. November 2023

### Schulveranstaltungen – Regelung bei Teilbeschäftigung

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

Kolleginnen und Kollegen, die derzeit teilbeschäftigt sind, haben auch die Möglichkeit an Schulveranstaltungen teilzunehmen. Nachstehend finden Sie die seit Jahren gültige besoldungsrechtliche Regelung:

Im Fall der Teilnahme von teilbeschäftigten (vertraglichen und beamteten) Lehrkräften an einwöchigen (= mindestens fünftägigen) Schulveranstaltungen ist so vorzugehen, dass das Beschäftigungsausmaß für diesen Zeitraum im Sinne des § 61 Gehaltsgesetz 1956 durch Einzelstunden (Aufsichtsführung) auf Vollbeschäftigung aufgefüllt wird. Dadurch entfällt die Notwendigkeit einer Vertrags- bzw. Bescheidänderung (BMUKK-715/0002-III/8/2010).

Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung im bmbwf wurde klargestellt, dass diese Regelung auch für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht zur Anwendung zu bringen ist.

Unsere Besoldungsreferentin MMag. Andrea Langwieser steht Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Barbara Schweighofer-Maderbacher  
Vors.-Stellvertreterin

Mail: [barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at](mailto:barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at)

Mag. Roland Gangl  
Vorsitzender

Mail: [roland.gangl@goed.at](mailto:roland.gangl@goed.at)

Infos unter: [www.bmhs-aktuell.at](http://www.bmhs-aktuell.at)